

RS Pvak 2021/11/23 A33-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2021

Norm

PVG §28 Abs1

PVG §28 Abs2

Schlagworte

dienstrechtliche Verantwortung von PV; Ausübung der Personalvertretungsfunktion

Rechtssatz

Der DA musste im vorliegenden Fall gemäß § 28 Abs. 2 PVG die Zustimmung zur dienstrechtlichen Verantwortung des Antragstellers erteilen, weil sich die dem Antragsteller vorgeworfene Verfehlung und dessen Begründungen dafür ohne jeden Zweifel zur Gänze auf dienstrechtliche Angelegenheiten bezogen und daher keinesfalls in Ausübung der Personalvertretungsfunktion des Antragstellers erfolgt sein konnten. Für die Beurteilung, ob Tätigkeiten in Ausübung der Personalvertretungsfunktion erfolgten, ist nämlich entscheidend, ob diese Tätigkeiten im weitesten Sinn als Personalvertretungstätigkeit im Sinne einer Vertretung der Interessen der Bediensteten gegenüber dem Dienstgeber oder als eine einer solchen Vertretungstätigkeit dienliche Vorbereitungs- oder Hilfstätigkeit zu werten sind. Beide Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall nicht gegeben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A33.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2022

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at